

Kurt Gfeller / Vizedirektor
Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
Tel. 031 / 380 14 31; Fax 031 / 380 14 15
E-Mail: k.gfeller@sgv-usam.ch
<http://www.sgv-usam.ch>

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 25. März 2008 Gf/sg

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 laden Sie uns ein, zu einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir gerne Gebrauch machen, danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme basiert auf einer internen Vernehmlassung bei unseren 280 Mitgliedverbänden und ist damit breit abgestützt. Wir bitten Sie, ihr das entsprechende Gewicht einzuräumen.

Grundsätzliche Haltung

Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes SGV teilen wir die Ansicht des Bundesrates, dass es angesichts einer aufgelaufenen Darlehensschuld von fast fünf Milliarden Franken angezeigt ist, eine nächste Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Wege zu leiten. Trotz guter Konjunkturlage sinkt die Zahl der Arbeitslosen nur in vergleichsweise kleinen Schritten und es muss davon ausgegangen werden, dass der Abbau der aufgelaufenen Schulden noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir das Lancieren einer Gesetzesrevision.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung der Revisionsvorlage, welche primär das Erschliessen von Mehreinnahmen zum Ziele hat, lehnen wir hingegen entschieden ab. Da bereits die Invalidenversicherung mittels Zusatzeinnahmen saniert werden muss, verlangen wir, dass die Arbeitslosenversicherung ausschliesslich über Leistungskorrekturen ins finanzielle Gleichgewicht zurückgeführt wird. Die

in der Schweiz ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen gehören weltweit zu den höchsten, weshalb sich Einsparungen rechtfertigen lassen.

Mit Beschluss vom 22. November 2006 hat der Bundesrat das EVD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten, welche ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mehreinnahmen und Einsparungen beinhaltet. Leider kann beim nun vorliegenden Revisionsentwurf keine Rede von einem ausgewogenen Verhältnis sein. Das Einsparungspotential der Vernehmlassungsvorlage wird auf 481 Millionen Franken beziffert. Zieht man von dieser Summe die 90 Millionen Franken an versprochenen Einsparungen durch den Wegfall des "Genfer Modells" ab, die nach dem Votum der Genfer Stimmberechtigten vom 16. Dezember 2007 ungeachtet der vorliegenden AVIG-Revision realisiert werden, verbleiben im besten Fall noch Einsparungen von 390 Millionen Franken. Ebenfalls in keinem direkten Zusammenhang mit der AVIG-Revision stehen die 60 Millionen Franken an Einsparungen aus der Reduktion des Plafonds für arbeitsmarktliche Massnahmen, da diese Korrektur auf dem Verordnungsweg erlassen werden kann. Echten Einsparungen von knapp 350 Millionen Franken stehen somit beantragte Beitragserhöhungen in der Grössenordnung von 1'080 Millionen Franken gegenüber. Aus Sicht des SGV beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage damit ein krasses Missverhältnis zwischen Einsparungen und Mehreinnahmen. Den Auftrag des Bundesrates erachten wir als nicht erfüllt.

Zu den vorgeschlagenen Beitragserhöhungen

Seitens des SGV lehnen wir sowohl die Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes von 2,0% auf 2,2% als auch die Beitragserhöhungen zum Schuldenabbau entschieden ab.

- Zur Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes: Der Studie von Prof. Sheldon misst der SGV nicht die gleiche Bedeutung bei wie dies das *seco* tut. Die Studie basiert auf verschiedenen Annahmen, die sich, wie dies bei derartigen Annahmen meist der Fall ist, im Nachhinein wohl kaum als absolut treffend erweisen werden. Auch das Modell als solches beinhaltet per se Fehlerquellen, da ein Modell immer nur eine vereinfachte Abbildung der Wirklichkeit ist. Die von Prof. Sheldon errechnete durchschnittliche Arbeitslosenzahl von 125'000 ist für uns zu unsicher, als dass es sich rechtfertigen würde, darauf basierend eine dauerhafte Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes zu beschliessen. Zu wenig Berücksichtigung fanden im Modell Sheldon auch die Auswirkungen des liberalisierten Personenverkehrs. Diese führen dazu, dass freie Stellen vermehrt mit neu zugezogenen Erwerbstätigen besetzt werden, die meist über bessere Qualifikationen verfügen als die zur Auswahl stehenden inländischen Arbeitskräfte. Dies führt zu einer Stärkung unserer Volkswirtschaft und zur Zunahme der beitragspflichtigen erwerbstätigen Bevölkerung, so dass die Rechnung der Arbeitslosenversicherung eine höhere Zahl von Leistungsbezügern verkraften sollte. Zu einer Entlastung der Arbeitslosenversicherung sollte auch die deutliche Erhöhung des mindestversicherten Verdiensts beitragen, welche der Bundesrat auf anfangs 2008 verfügt hat. Gegen jede Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes spricht auch, dass der Zufluss zusätzlicher Mittel einerseits die Sparanreize verringert und andererseits schädliche Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft hat. Das Argument des antizyklischen Verhaltens (Erhöhung der Beitragssätze in einer Phase des Wirtschaftsaufschwungs) sticht nach unserem Dafürhalten nicht. Bis die vorgeschlagenen Beitragserhöhungen in Kraft treten

würden, müsste wohl mit einer mehr oder weniger deutlichen Abkühlung der Konjunktur gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund sind wir dezidiert der Ansicht, dass die Finanzlage der Arbeitslosenversicherung ausschliesslich über Leistungskürzungen zu verbessern ist. Anträge auf jede Erhöhung der Beitragssätze werden wir im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen dezidiert bekämpfen.

- Zur Erhöhung der Beitragssätze zwecks Schuldenabbau: Gleich wie die Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes lehnen wir auch die zeitlich befristete Erhöhung der Beitragssätze um 0,2% sowie die Wiedereinführung des Solidaritätsbeitrags zum Schuldenabbau ab. Die verschiedenen Prognosen des seco der letzten zwei Jahre haben sich durchs Band als zu pessimistisch erwiesen. Der positive Konjunkturverlauf, der durch die Probleme an den internationalen Finanzmärkten nicht allzu stark negativ beeinflusst werden sollte, wird mit dazu beitragen, dass die Arbeitslosenversicherung zumindest in den nächsten zwei Jahren namhafte Überschüsse erzielen können, mit welchen zumindest ein Teil der Schulden abgetragen werden können. Einen positiven Beitrag zum Schuldenabbau wird auch die Erhöhung des mindestversicherten Verdiensts leisten. Sorgen Bundesrat und Parlament dafür, dass die vorgeschlagenen Leistungskürzungen rasch in Kraft treten können, wird dies weitere Überschüsse zur Folge haben. Dies alles wird mit dazu beitragen, die Schulden der Arbeitslosenversicherungen binnen weniger Jahre substantiell zu senken oder gar gänzlich abzutragen. Sollte sich die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung wider Erwarten ungünstiger entwickeln, hat der Bundesrat immer noch die Kompetenz, gemäss Art. 90c AVIG die Beitragssätze in eigener Regie anzuheben. Ein Vorpreschen seitens des Gesetzgebers ist unnötig und deshalb abzulehnen.

Zu den vorgeschlagenen Einsparungen

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Einsparungen können wir vorbehaltlos unterstützen. Seitens etlicher unserer Mitgliedverbände wird jedoch bemängelt, dass die Sparanstrengungen angesichts einer aufgelaufenen Darlehensschuld von fast fünf Milliarden Franken zu wenig weit gehen. Praktisch durchs Band wird verlangt, dass die Taggelder im Zeitverlauf degressiv ausgestaltet werden. Damit könnten zusätzliche Anreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden und die Arbeitslosenversicherung würde einen doppelten Profit erzielen (weniger und günstigere Taggelder). Wir unterstützen diese Forderung und beantragen dem Bundesrat eine degressive Ausgestaltung der Taggelder. Desgleichen bitten wir Sie, das heutige System nochmals auf weitere Einsparungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Die von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung ausgerichteten Leistungen gehören weltweit zu den höchsten, so dass sich ein verstärkter Spardruck absolut rechtfertigen lässt.

Froh ist der SGV, dass der Bundesrat den in einem frühen Stadium vom seco auf den Tisch gebrachten Vorschlag zur Streichung der Schlechtwetterentschädigung nicht aufgenommen hat. Eine Streichung dieser Entschädigung würde unserer Ansicht nach automatisch dazu führen, dass die Erwerbstätigen in den am stärksten betroffenen Branchen verstärkt nur noch temporär beschäftigt würden, was der Arbeitslosenversicherung per Saldo Mehrausgaben verursachen würde und was wohl kaum im Interesse der betroffenen Beschäftigten wäre. Wir beantragen, dass

die Schlechtwetterentschädigung im Verlauf dieser Revision nicht mehr zur Diskussion gestellt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2 Bst. f (neu) Ausnahme von der Beitragspflicht

Mit der vorgeschlagenen Massnahme würde die Deckungsgleichheit des Beitragsobjekts in der AHV einerseits und der ALV andererseits aufgehoben. Dies hätte Konsequenzen für die Beitragserhebung: Es müsste eine neue Kategorie von Arbeitgebern geschaffen werden, welche diese Verdienste wie bisher bei der AHV normal abzurechnen hätten, jedoch für die gleichen Verdienste künftig keine ALV-Beiträge mehr bezahlen müssten. Aus Sicht der Durchführungsorgane ist diese Wirkung unerwünscht. Sie ist in der Umsetzung und für die Kontrolle unverhältnismässig teuer (Anpassung Informatik, besondere Arbeitgeberkontrollen), weshalb wir sie ablehnen.

Höchst interessant erscheint uns die Begründung zur beantragten Beitragsbefreiung. Auch wir sind der Ansicht, dass auf erzielten Verdiensten, die nicht versichert sind, grundsätzlich keine ALV-Beiträge erhoben werden sollten. Genau aus diesem Grund lehnen wir die so genannten Solidaritätsbeiträge auf Einkommen zwischen 126'000 und 315'000 Franken entschieden ab. Wir wünschen uns, dass das seco die Begründung zum vorliegenden Artikel auch auf Einkommen oberhalb der Versicherungspflicht anwendet und daraus die richtigen Schlüsse zieht.

Art. 3 Abs. 2 Beitragssatz

Wie wir weiter oben bereits ausführlich dargelegt haben, lehnen wir die vorgeschlagene Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes entschieden ab.

Art. 11 Abs. 4 Anrechenbarer Arbeitsausfall

Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung ausdrücklich. Es darf nicht länger sein, dass jemand in Zeiten, in denen er noch vom bisherigen Arbeitgeber entschädigt wird, zusätzlich Taggelder von der Arbeitslosenversicherung bezieht. Solche Überentschädigungen sind absolut stossend und haben falsche Anreize zur Folge.

Art. 18 Wartezeiten

Die Verlängerung der Wartezeiten für gewisse Versicherte begrüssen wir ausdrücklich. Bei Schulabgängern beantragen wir gar, dass die Wartezeit auf 520 Tage verlängert wird. Zu kurze Wartezeiten setzen falsche Anreize. Wir sind auch der Ansicht, dass Personen, welche sich bereits in jungen Jahren in die Abhängigkeit von Zahlungen des Staates oder seiner Sozialwerke begeben, negativ geprägt werden. Damit leistet man weder den betroffenen Jugendlichen noch der Gesellschaft einen Dienst. Die Notwendigkeit, ein permanentes fixes Einkommen zu erzielen, dürfte bei den betroffenen Jugendlichen noch nicht sehr ausgeprägt sein, da sie während ihrer vorangehenden Ausbildung ja auch nicht finanziell entschädigt wurden.

Art. 22 Höhe des Taggeldes

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen. Darüber hinaus beantragen wir eine im Zeitverlauf degressiv ausgestaltete Taggeldhöhe. So sind die Taggelder nach 260 und nach 330 Bezugstagen um jeweils mindestens fünf Prozent zu senken. Mit dieser Anpassung würden klar stärkere Anreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gesetzt und die Arbeitslosenversicherung würde zudem durch die schrittweise Reduktion der Taggeldhöhe finanziell entlastet.

Art. 23 Versicherter Verdienst

Die vorgeschlagenen Anpassungen begrüßen wir ausdrücklich.

Art. 27 Höchstzahl der Taggelder

Wir begrüßen grundsätzlich die Erstreckung der für den Taggeldbezug notwendigen Beitragszeit. Aus unserer Sicht gehen die Revisionsvorschläge aber zu wenig weit. Wir beantragen deshalb folgende minimalen Beitragszeiten:

- a. 18 Monate für höchstens 260 Taggelder
- b. 24 Monate für höchstens 400 Taggelder
- c. 30 Monate für höchstens 520 Taggelder

Bei Absatz 5 plädieren wir auf ersatzlose Streichung und nicht auf Anpassung.

Art. 59d Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind

Wir begrüßen die Streichung von Art. 59d. Da die Arbeitslosenversicherung indirekt ein Interesse daran hat, dass die betroffenen Personen sich weiterbilden, sollte zwecks Ausschöpfung von Synergiepotentialen die von ihr unterstützten Kurse weiterhin Dritten zugänglich gemacht werden, sofern die vollen Kosten durch andere Institutionen getragen werden.

Art. 90a sowie Art. 92 Abs. 7^{bis} Beteiligung des Bundes

Wir begrüßen die Erhöhung der Beteiligung des Bundes, mit welcher sichergestellt werden soll, dass sich die öffentliche Hand zu mindestens 50% an den Ausgaben für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligt.

Art. 90c Abs. 1^{bis} (neu) Flexibilitätsklausel

Die Einführung einer Flexibilitätsklausel lehnen wir ab. Faktisch hätte diese Klausel zur Folge, dass die Schwelle zum Auslösen von Beitragserhöhungen um 20 Prozent gesenkt würde. Die heutige Regelung erachten wir als ausreichend flexibel, gibt sie doch dem Bundesrat einen recht grossen Spielraum bezüglich der Höhe und der Ausgestaltung der beitragsseitigen Massnahmen.

Art. 98 Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht

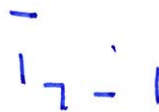
Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane von der Mehrwertsteuer befreit werden sollen. Aus unserer Sicht ist die Fiskalpolitik des Bundesrates aber sehr widersprüchlich, wenn einerseits eine massive Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems (Einheitssatz, radikale Reduktion der Zahl der Ausnahmeregelungen) angestrebt wird und hier andererseits neue Ausnahmetatbestände geschaffen werden sollen.

Übergangsbestimmungen

Wie wir einleitend festgehalten haben, lehnen wir diese Beitragserhöhungen kategorisch ab.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND



Dr. P. Triponez
Direktor, Nationalrat



K. Gfeller
Vizedirektor